

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

LAD2ABC-GV-17/45-02

Bearbeiter

Mag. Gibisch

DW 12033

28. Mai 2002

Betrifft:

Änderung der Dienstpragmatik (DPL 1972); Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 28.05.2002

Ltg.-982/D-1/5-2002

V-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Der vorliegende Entwurf einer Änderung der DPL 1972 enthält folgende Kernpunkte:

- die Berücksichtigung von Zeiten bei der Stichtagsberechnung, die an mit inländischen Institutionen vergleichbaren Einrichtungen in einem EWR – Mitgliedsstaat zurückgelegt wurden
- die volle Berücksichtigung von Zeiten bei der Stichtagsberechnung, die in einem Beschäftigungsausmaß von unter 50% zurückgelegt wurden

Diese Maßnahmen stellen die zwingende Umsetzung einschlägiger Gerichtsentscheidungen dar. Aus diesem Anlass werden weitere Korrekturen vorgenommen, die im besonderen Teil näher erläutert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Für den Bund und die NÖ Gemeinden kommen keine Kostenfolgen in Betracht.

Für das Land NÖ werden Folgekosten einer allfälligen nachträglichen Berücksichtigung von Zeiten bei der Stichtagsberechnung nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen und stellen in diesen Fällen die Folge zwingender Umsetzungen einschlägiger Gerichtsentscheidungen dar.

Besonderer Teil:

Zu Art. I Z. 1, 2, 5 und 8 und Art. II Z. 1 (§ 7 Abs. 3 Z. 1 und 2, § 7 Abs. 4 Z. 6 lit. e, § 7 Abs. 7 Z. 1 und § 49 Abs. 4):

Gemäß § 7 Abs. 3 Z. 1 und 2 DPL 1972 waren bisher Dienstzeiten zu inländischen Gebietskörperschaften zur Gänze für den Vorrückungstichtag zu berücksichtigen, wenn sie in einem Beschäftigungsausmaß zurückgelegt worden sind, das zumindest der Hälfte des für Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Beschäftigungsausmaßes entspricht. Sind solche Zeiten in einem Beschäftigungsausmaß unter 50% zurückgelegt worden, waren sie nur zur Hälfte für den Vorrückungstichtag zu berücksichtigen.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 5. März 1999 eine Gesetzesbestimmung als EG-rechtswidrig aufgehoben, die bei einem Beschäftigungsausmaß unter 50% eine verzögerte Vorrückung in höhere Bezüge vorsah und nicht wie bei Vollbeschäftigten eine Vorrückung alle zwei Jahre.

Aus diesem Erkenntnis ergibt sich, dass auch die Bestimmungen über die Berücksichtigung früherer Dienstzeiten für den Vorrückungstichtag ebenfalls diskriminierenden Charakter haben, da sie bei unterhäftigem Beschäftigungsausmaß nur eine Berücksichtigung im halben Ausmaß vorsehen.

Der mittlerweile eingetretenen Änderung der Rechtslage entsprechend wird die genannte Einschränkung gestrichen, sodass zukünftig auch unterhäftige Beschäftigungen zur Gänze anzurechnen sind.

Der Bund hat mit § 12 Abs. 1 Gehaltsgesetz 1956 eine analoge Regelung eingeführt.

§ 7 Abs. 4 Z. 6 lit. e DPL 1972 sah entsprechend der Regelung des § 7 Abs. 3 Z. 1 und 2 eine Halbbeschäftigung als Untergrenze für eine Vollanrechnung bei Zeiten einer Tätigkeit oder Ausbildung bei einer inländischen Gebietskörperschaft auf Grund des Arbeitsmarktförderungsgesetzes vor. Auch hier entfällt die Bezugnahme auf das Beschäftigungsausmaß, sodass auch Zeiten voll zu berücksichtigen sind, die unterhäftig zurückgelegt wurden.

Die Rechtslage wird damit jener des Bundes angepasst.

Zur Übergangsbestimmung siehe zu Z. 20.

Zu Art. I Z. 3 (§ 7 Abs. 4 Z. 6 lit. f):

Im Bereich der wissenschaftlichen Einrichtungen hängt die Art des Dienstverhältnisses – zum Bund oder zur Universität – von den bei seiner Begründung zur Verfügung stehenden freien Planstellen bzw. Geldmitteln ab. Dies führte bisher bei der Stichtagsberechnung dazu, dass Zeiten gleicher Tätigkeiten in der selben Organisationseinheit im Ergebnis in unterschiedlichem Ausmaß angerechnet wurden. Hier soll eine Gleichstellung erfolgen.

Der Bund hat mit § 12 Abs. 2 Z. 4 lit. g Gehaltsgesetz 1956 eine gleichartige Bestimmung eingeführt.

Zu Art I Z. 4 und Art. II Z. 2 (§ 7 Abs. 4 Z. 7):

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst beantragte im Jahre 1997 beim Obersten Gerichtshof (OGH) eine auf Vertragslehrer des Bundes eingeschränkte Feststellung, dass Vordienstzeiten im Dienstverhältnis zu Gebietskörperschaften anderer EWR/EU-Mitgliedstaaten bzw. Zeiten im Lehrberuf in diesen Ländern in gleicher Weise wie inländische Zeiten volle Berücksichtigung bei der Ermittlung des Vorrückungsstichtages finden sollen. Der OGH stellte daraufhin beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) einen Antrag auf Vorabentscheidung (RS C-195/98), die am 30. November 2000 erfolgte.

Der EuGH stellte fest, dass die in anderen Mitgliedstaaten an vergleichbaren Einrichtungen zurückgelegten Zeiten für die Berechnung der Entlohnung von Vertragslehrern und Vertragsassistenten zeitlich unbegrenzt berücksichtigt werden müssen.

Parallel zu diesem Verfahren initiierte die Europäische Kommission (EK) ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich mit nahezu demselben Inhalt, jedoch nicht auf Vertragslehrer eingeschränkt. Dieses Verfahren wurde von der EK bis 30. November 2000 nicht weiter betrieben, weil Österreich in einem Schreiben zusagte, die Rechtslage anzupassen.

Diese Anpassung erfolgt nunmehr dadurch, dass die geforderte Anrechnung von Vordienstzeiten an vergleichbaren Einrichtungen von EWR – Staaten sowie der Republik Türkei vorgesehen wird.

Der Bund hat mit § 12 Abs. 2f Gehaltsgesetz 1956 eine entsprechende Bestimmung eingeführt.

Zur Übergangsbestimmung siehe zu Z. 20.

Zu Art. I Z. 5 (§ 7 Abs. 7 Z. 1):

Es erfolgt eine Zitatänderung im Sinne der in den Z. 3 und 4 (dieser Novelle) vorgesehenen Änderungen sowie im Sinne einer Angleichung an die Rechtslage beim Bund.

Zu Art. I Z. 6, 18 und 19 (§ 9 Abs. 5, § 182 Z. 1 und 3):

Die umzusetzenden Art. 1 und 2 der Richtlinie 2001/19/EG ändern jeweils die in § 182 Z. 1 und 3 schon bisher als umgesetzt ausgewiesenen Richtlinien zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen sowie zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise.

Zur Erleichterung von Zitaten werden in § 9 Abs. 5 die Begriffe „erste ...“ und „zweite allgemeine Diplomanerkennungsrichtlinie“ eingeführt.

Zu Art. I Z. 7 (§ 25 Abs. 1 lit. a):

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2001 (BGBl. I Nr. 130/2001) hat der Bund die an bestimmte strafgerichtliche Verurteilungen geknüpfte Rechtsfolge des Amtsverlustes neu geregelt.

Da diese Rechtsfolge ex lege eintritt und § 25 daher insoweit nur deklarative Bedeutung hat, ist eine Angleichung des Wortlauts an jenen des Strafgesetzbuches erforderlich.

Zu Art. I Z. 9 (§ 58 Abs. 4):

Es erfolgt eine Anpassung an die Regelung des Bundes (§ 41a Pensionsgesetz 1965 in Verbindung mit § 299a ASVG).

Zu Art. I Z. 10 (§ 76 Abs. 9 Z. 2):

Der Beamte musste schon bisher aufgrund des für die Ruhestandsversetzung kausalen Dienstunfalls Anspruch auf Versehrtenrente oder auf Anhebung einer bereits bestehenden Versehrtenrente haben.

Die Vollziehung der Begünstigung wird nunmehr an die rechtskräftige Zuerkennung eines Anspruchs auf Versehrtenrente gebunden, der auch rückwirkend erfolgen kann. Damit erübrigen sich aufwendige Ermittlungen, ob eine Versehrtenrente fiktiv gebührt.

Dabei wird davon auszugehen sein, dass Dienstunfälle, die keine Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 10% bewirken, nicht zur begünstigten Pensionsbemessung führen sollen.

Zu beachten ist insbesondere, dass nicht eine vom Bundessozialamt ausgestellte Bescheinigung über eine Minderung der Erwerbsfähigkeit sondern nur der rechtskräftig zuerkannte Anspruch auf Versehrtenrente aufgrund eines Dienstunfalls oder einer Berufskrankheit die Begünstigung bewirken kann.

Fällt der Anspruch auf Versehrtenrente rückwirkend weg, so entfällt auch die Begünstigung rückwirkend.

Zu Art. I Z. 11 (§ 82c Abs. 1):

Es erfolgt eine Anpassung an den Bund, von der mangels praktischer Anwendungsfälle de facto niemand betroffen ist.

Zu Art. I Z. 12 (§ 82d Abs. 1 Z. 2):

Analog der Regelung des Bundes wird der besondere Steigerungsbetrag zur Höherversicherung aus der Anrechnung zur Verminderung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses ausgenommen.

Zu Art. I Z. 13 (§ 91a Abs. 5):

Es handelt sich um die Behebung eines Redaktionsversehens.

Zu Art. I Z. 14 (§ 93 Abs.3):

Mit der 44. DPL-Novelle wurde der Anspruch auf Todesfallbeitrag auf Beamte des Dienststandes eingeschränkt. Der Anspruch hat daher auch für Hinterbliebene ehemaliger Beamter des Ruhestandes zu entfallen. Die Regelung war schon bisher in der Praxis bedeutungslos.

Zu Art I Z. 15 (§ 117 Z. 8, 15, 23, 29, 31, 32, 37, 57 und 61):

Es erfolgt eine sprachliche Präzisierung.

Die Aufnahme in die genannten Dienstzweige soll auch weiterhin nur nach Ablegung einer Reifeprüfung nach dem Lehrplan einer höheren Schule möglich sein.

Zu Art. I Z. 16 (§ 117 Z. 24 und 25):

Es erfolgt eine Zitatänderung:

Mit BGBl. I Nr. 108/1997 wurden die bis dahin im Krankenpflegegesetz mitgeregelten Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (der gehobene Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege und die Pflegehilfe) dem neuen Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) unterstellt und gleichzeitig das Krankenpflegegesetz – infolge der damit verbundenen Anwendungsbeschränkung – in das Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G) umbenannt.

Zu Art. I Z. 17 (§ 117 Z. 47):

Es handelt sich um die Behebung eines Redaktionsversehens.

Zu Art. I Z. 20 (Art. XVII):

Hiebei handelt es sich um eine Übergangsbestimmung zu den gemäß den Z. 1, 2 und 4 (dieser Novelle) vorzunehmenden Änderungen.

Auf Antrag des Beamten soll bezüglich bestimmter Zeiten, die aufgrund der neuen Rechtslage bei der Stichtagsberechnung zukünftig voll zu berücksichtigen sind, eine rückwirkende Neuberechnung des Stichtags gemäß § 7 erfolgen, wobei sich das Ausmaß der Rückwirkung an den die Änderung der Rechtslage erzwingenden Gerichtsentscheidungen orientiert:

Sowohl die Neuregelung bezüglich der bisher unberücksichtigt gebliebenen „EWR – Zeiten“ als auch die Anrechnung unterhäftiger Beschäftigungsausmaße ist auf alle nach Ablauf des Jahres 1993 bestandene Dienstverhältnisse anzuwenden. Während die Rückwirkung bezüglich der „EWR-Zeiten“ der Regelung beim Bund entspricht, wird bei den unterhäftigen Beschäftigungsausmaßen bereits die jüngste Rechtsprechung (OGH v. 24.10.2001, 9ObA

175/01b) berücksichtigt.

Anträge auf derartige Neuberechnungen des Stichtages können bis 31. Dezember 2002 gestellt werden.

Entsprechend der Vorgangsweise beim Bund kann die Verbesserung des Besoldungsstichtages nur für jenen Zeitraum zu einer Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung führen, der vor der ersten freien Beförderung liegt. Im Einzelfall wird daher zu prüfen sein, wann die erste besoldungsrechtliche Besserstellung gegenüber der gesetzlichen Einstufung erfolgte.

Der bisherige Regelungsinhalt des Art. XVII wird nicht mehr benötigt und kann daher entfallen.

Zu Art. I Z. 21 (Art. XXII):

Die mit Z. 3 dieser Novelle angestrebte Gleichstellung für Bedienstete in wissenschaftlichen Einrichtungen soll sich nicht nur für Neueintritte sondern auch für bereits im Dienststand befindliche Bedienstete, die derartige Vordienstzeiten erbracht haben, positiv auswirken können.

Zu Art. I Z. 22 und Art II Z. 3 (Art. XXIX Abs. 6):

Mit der 45. DPL-Novelle wurde die Möglichkeit des Nachkaufs von ursprünglich ausgeschlossenen Ruhegenussvordienstzeiten geschaffen. Mit der nun vorliegenden Novelle wird festgelegt, dass der zu leistende besondere Pensionsbeitrag, der vom Anfangsbezug und unter Heranziehung des im Zeitpunkt der Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis geltenden Beitragsatzes bemessen wird, entsprechend der Entwicklung des Gehaltsansatzes $V/2$ zu valorisieren ist. Diese Präzisierung zur Pensionsreform wurden seitens des Bundes durch das Budgetbegleitgesetz 2001, BGBl. I Nr. 142/2000, vorgenommen.

Zu Art. I Z. 23 (Art. XXX):

Diese Übergangsbestimmung wird nicht mehr benötigt und kann daher entfallen.